

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (01) 531 15/2375 Fax (01) 531 15/2823 od. 2699

DVR: 0000019

GZ 602.479/0/-V/A/5/99

An das Präsidium des Nationalrates Parlament

1017 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arzneiwareneinfuhrgesetz geändert wird; Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzieramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

11. März 1999 Für den Bundeskanzler: i.V. DOSSI

V/A/5 82.04



A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (01) 531 15/2375 Fax (01) 531 15/2823 od. 2699 DVR: 0000019

GZ 602.479/0-V/A/5/99

An das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1 1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Datum:	1 5. März 1999
Verteilt .	

Sachbearbeiter
Dr. Martin Hiesel

Klappe/Dw 4233 Ihre GZ/vom 21.401/0-VIII/A/4/99 19. Jänner 1999

<u>Betrifft:</u> Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arzneiwareneinfuhrgesetz geändert wird; Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bunde skanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## Zu Z 15 (§ 5b):

Nach § 5b Abs. 1 ist die Einfuhr bestimmter Waren in das Bundesgebiet nur zulä ssig, wenn deren Verkehrsfähigkeit vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestätigt wurde. In welcher Form diese Bestätigung zu erfolgen hat, wird nicht ausdrücklich geregelt. Im Lichte der vom Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung zu den verfassungsrechtlich unabdingbaren Erfordernissen der faktischen Effektivität des Rechtsschutzes (vgl. zB VfSlg. 13.223/1992, 13.699/1994 und 13.952/1994) erscheint die Erlassung eines Bescheides in verfassungsrechtlicher Hinsicht als zwingend geboten. Diese Möglichkeit sollte daher im Gesetz ausdrücklich vorgesehen werden.

Bei der in Abs. 2 vorgesehenen Regelung betreffend die Befugnis, in der erforderlichen Menge entschädigungslos Waren für die Beurteilung der Verkehrsfä-

higkeit zu entnehmen, handelt es sich um einen Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum, deren verfassungsrechtliche Zulässigkeit vom Erfordernis des öffentlichen Interesses und von ihrer Verhältnismäßigkeit abhängt (siehe zur Rsp des VfGH Mayer, B-VG, 2. Auflage, 1997, 480 ff).

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung sollte das Vorliegen dieser Kriterien daher näher begründet werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist bei dieser Gelegenheit auf sein Rundschreiben vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, hin. In diesem Rundschreiben werden insbesondere die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsrundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme sowohl in 25facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln als auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischen Post an die folgende Adresse zu senden:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

11. März 1999 Für den Bundeskanzler: i.V. DOSSI